



Stadt Bern
Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Finanzdirektion des Kantons Bern
Münsterplatz 12
3011 Bern

Bern, 11. Dezember 2024

Gesetz über die kantonalen Pensionskassen (PKG) (Änderung); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat der Stadt Bern dankt Ihnen für die Möglichkeit, zum oben genannten Geschäft Stellung nehmen zu können.

Er begrüsst die vorgesehenen Änderungen zur Mitgabe der Rentenbeziehenden und zur Sanierung der BPK und der BLVK. Deshalb hat er keine Bemerkungen zu Artikel 6 Absatz 2 (neu), Artikel 24 Absatz 4, Artikel 25a (neu) und zum Titel nach Artikel 25.

Nicht einverstanden ist der Gemeinderat mit dem vorgeschlagenen neuen Artikel 39 Absatz 3 PKG, Wahl Arbeitgebervertretung Verwaltungskommission, und zwar aus den folgenden Gründen:

- **Die Bestimmung in Absatz 3 ist BVG-systemfremd:**

Die berufliche Vorsorge wird durch Arbeitgebende mit ihren Arbeitnehmenden gemeinsam gestaltet und die Vorsorgeeinrichtung paritätisch geführt und verwaltet. Arbeitnehmende und Arbeitgebende haben Anspruch auf dieselbe Anzahl Vertreterinnen und Vertreter im obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung. Das BVG lässt offen, ob die Arbeitgebendenvertretung im obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung durch betriebseigene Mitarbeitende oder durch externe Personen wahrgenommen werden soll. Jede Vorsorgeeinrichtung kann dazu ihre eigenen Richtlinien erlassen.

- **Zum Schutz der Kantonsmitarbeitenden bei möglichen Interessenskonflikten als Arbeitgebervertretung in der Verwaltungskommission ist Absatz 3 nicht notwendig:**

Es liegt in der Natur der Sache, dass die Mitglieder des obersten Organs bei der Ausführung ihrer Führungsaufgabe einen Interessenskonflikt haben könnten, wenn sie gleichzeitig bei derselben Vorsorgeeinrichtung versichert sind. Dies gilt jedoch für alle Mitglieder der Verwaltungskommission, nicht nur für die Vertretungen des Kantons.

Im Vortrag zur vorliegenden Gesetzesänderung wird festgehalten, dass die Mitglieder der Verwaltungskommission die Aufgaben gemäss Artikel 51a BVG zu erfüllen haben, unter Einhaltung der treuhänderischen Sorgfaltspflicht. Arbeitgebervertretungen sind nicht weisungsgebunden gegenüber dem Arbeitgebenden. Dasselbe gilt auch für Arbeitnehmervertretungen gegenüber von Personalverbänden und Gewerkschaften. In Bezug auf die Arbeitgebervertretung ist auch niemand aufgrund der beruflichen Stellung beim Kanton verpflichtet, eine Funktion in der Verwaltungskommission auszuüben. Falls ein gewähltes Mitglied der Verwaltungskommission befürchtet, in Interessenskonflikte zu geraten oder diese Interessenskonflikte nicht mit sich oder dem Arbeitgebenden vereinbaren zu können, kann es jederzeit aus der Verwaltungskommission austreten.

Die Wahlbeschränkung für die Arbeitgebervertretung des Kantons ist systemfremd und ist nicht notwendig, um Kantonsmitarbeitende vor möglichen Interessenskonflikten zu schützen.

- **Absatz 3 schränkt die Kompetenzen des Regierungsrats ein:**

Die Wahl der Vertretung des Kantons in die Verwaltungskommissionen der BPK und der BLVK ist Aufgabe des Regierungsrats. Er hatte bisher die Freiheit, kantonsinterne oder externe Personen mit seiner Vertretung zu betrauen. Arbeitgebervertretungen, die ihren Auftrag in der Verwaltungskommission nicht oder nur unzureichend erfüllen, können durch den Regierungsrat jederzeit abgewählt und ersetzt werden.

Es ist nicht sinnvoll, den Regierungsrat bei der Suche und der Wahl geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten dermassen einzuschränken und eigene qualifizierte Mitarbeitende mit dieser Bestimmung auszuschliessen.

- **Absatz 3 erschwert die Kommunikation zwischen Kanton und seiner entsprechenden Vertretung in der Verwaltungskommission:**

Externe Arbeitgebervertreterinnen und -vertreter haben keine Kenntnis der mittel- und langfristigen Entwicklungen beim Kanton, die Auswirkungen auf die BPK oder die BLVK haben, solange noch keine öffentliche Kommunikation erfolgt ist. Externe Arbeitgebervertretungen müssen ihre Entscheide somit auf öffentlich zugängliche Informationen abstützen. Zudem fehlen externen Vertretungen die Kenntnisse über die kantonsinternen Abläufe und allenfalls auch über die politischen Entscheidungsprozesse.

Kantonsmitarbeitende in den entsprechenden Führungspositionen verfügen über dieses Wissen, was für die Pensionskasse ein wesentlicher Vorteil darstellt. Die Arbeitgeben-

denvertretung bringt das vorhandene Wissen zu den Entwicklungen laufend in die Verwaltungskommission ein. Dadurch können BPK und BLVK rascher reagieren und sich frühzeitig auf Veränderungen einstellen. Wichtige Führungsentscheide der Verwaltungskommission werden so in Kenntnis sämtlicher Fakten gefällt.

Der neue Absatz 3 bringt dem Kanton und der Verwaltungskommission nur Nachteile. Deshalb empfiehlt der Gemeinderat, diesen ersatzlos zu streichen.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. von Graffenried'.

Alec von Graffenried
Stadtpräsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Dr. Claudia Mannhart'.

Dr. Claudia Mannhart
Stadtschreiberin